

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 14.

Donnerstag den 14. Januar.

1858.

### Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt die Ankündigungen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommer-Semester zu halten beabsichtigen, wie sie solche in den Lectiōns-Katalog aufgenommen wissen wollen, binnen 14 Tagen und spätestens

den 30. Januar 1858

bei der Universitäts-Canzlei schriftlich einzugeben.

Leipzig, den 12. Januar 1858.

Der Rector der Universität.

Dr. Luch.

### Bekanntmachung.

Das von Dr. Carl Allen, weil. Jur. Prof. ord., Hofgerichtsrath, Domherrn, Ritter ic., gestiftete sogenannte Constitutions-Scholarium ist dormalen zu vergeben. Selbiges wird als Preis für die als beste erkannte Ausarbeitung eines hiesigen Studirenden über ein gestelltes Thema verliehen und ist für die gegenwärtig eröffnete Bewerbung folgende Aufgabe gestellt worden:

„Ueber die Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit.“

Die Bewerbungsschriften sind deutlich geschrieben und versiegelt mit der Aufschrift: Preisbewerbung, auch mit einem auf das Couvert gebrachten Motto versehen, sammt einem mit dem gleichen Motto bezeichneten, den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Couvert bis zum

30. April 1858

in der Universitäts-Canzlei gegen einen Empfangschein abzugeben.

Leipzig, den 8. Januar 1858.

Der akademische Senat daselbst.

Dr. Luch, d. J. Rector.

### Bekanntmachung.

Das theilhabende Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Neujahrsmesse für im freien Verkehr eingegangene Propre- und Transit-Expeditionsgüter erlegten Messungskosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

Sonnabends den 23. Januar laufenden Jahres  
bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 9. Januar 1858.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Lamm.

### Oeffentliche Gerichtsungen.

Leipzig, 11. Januar. Die heutige Hauptverhandlung des königlichen Bezirksgerichts, bei welcher Herr Gerichtsrath Lennig den Vorsitz führte, war geeignet, insbesondere unsere Hausfrauen zu interessiren, indem sie einen Gegenstand betraf, der auch in anderer Weise in d. Bl. bereits besprochen worden ist, nämlich einen Betrug durch Milchverfälschung.

Der einfache Sachverhalt war folgender: Zu Anfang des Jahres 1855 hatte der Gutbesitzer Johann Ehregott H. zu Engelsdorf mit dem hiesigen Victualienhändler D. einen Contract abgeschlossen, durch welchen Ersterer sich verpflichtete, Letzterem die Milch zu liefern, welche D. bei Betreibung des Victualienhandels bedurfte.

In Folge dessen waren nun den D.'schen Eheleuten täglich durchschnittlich hundert Kannen Milch geliefert worden, welche D. im Winter mit acht, im Sommer mit sieben Pfennigen die Kanne bezahlte.

Schon von allem Anfang herein waren D. und seine Ehefrau mit der ihnen gelieferten Milch nicht zufrieden; dieselbe hielt sich nicht und D.'s Ehefrau kam sehr bald auf die Vermuthung, daß die Milch mit Wasser verdünnt sein möchte. Beschwerden bei

H. und dessen Ehefrau führten zu Erörterungen und Bertröstungen, D.'s nahmen die Milch noch an bis zum März des Jahres 1856, obwohl dieselbe ihrer Versicherung nach jeden Tag schlecht und mit Wasser verdünnt war. Nachdem endlich im März des Jahres 1856 das Contractverhältniß aufgelöst und gegen D. von Seiten H.'s auf Rückzahlung eines Darlehenspostens von 100 Thlr. Civilklage erhoben worden war, beantragte D. die Befreiung der H.'schen Eheleute wegen Betrugs, und es wurde in dessen Folge — jedoch nur gegen die Ehefrau H.'s, weil diese allein mit der Milchwirthschaft zu thun gehabt hatte — die Untersuchung eingeleitet.

Die H. — eine bisher ganz unbescholtene Frau — läugnete in der heutigen Sitzung das ihr zur Last gelagte Verbrechen. Nun traten allerdings zwei Mägde, die zu der fraglichen Zeit bei den H.'schen Eheleuten gedient hatten, als Belastungszeugen gegen die Angeklagte auf, und namentlich die eine behauptete mit völliger Sicherheit, wie sie jeden Tag selbst wahrgenommen habe, daß die H. die für die D.'schen Eheleute bestimmte Milch durch Zugießen von Wasser verdünnt habe. Allein ganz abgesehen davon, daß die Art des Auftretens dieser beiden Zeuginnen sehr wohl geeignet war, Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit zu erwecken, versicherten andere Zeugen, welche von der Angeklagten benannt